



Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Zierpflanzenarten, einschließlich Saatgut

Gesetzliche Grundlage ist die Anbaumaterialverordnung (AGOZV) vom 21. November 2018 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1964), die zuletzt durch Artikel 5 Bundesgesetzblatt 2023 Nummer 277 der Verordnung zur Neuregelung pflanzengesundheitsrechtlicher Vorschriften geändert worden ist.

Anwendungsbereich (Paragraf 1 AGOZV)

- Die Anbaumaterialverordnung regelt die Mindestanforderungen für Anbaumaterial von Gemüsearten (außer Saatgut) gemäß Anlage 1 der AGOZV,
- Obstarten zur Fruchterzeugung (einschließlich Saatgut) gemäß Anlage 1 der AGOZV und
- allen Zierpflanzenarten (einschließlich Saatgut), außer Anbaumaterial, das die für forstliche und landwirtschaftliche Nutzung bestimmt

und legt Gesundheits- und Qualitätskategorien fest mit:

- Mindestanforderungen für Standardmaterial von Zierpflanzen sowie Gemüse- und Obstarten (einschließlich CAC-Material von Obstarten) gemäß der Paragraphen 6, 6a und 6b und
- speziellen Anforderungen gemäß der Paragraphen 8 bis 12. Für Anbaumaterial wird gemäß der AGOZV auch die Freiheit von allgemeinen Schaderregern, die nicht als Unionsquarantäneschadorganismen gelten, verpflichtend.

Als Anbaumaterial gelten zum Beispiel

- im Obstbereich: Bäume und Sträucher zum Anpflanzen bestimmt, Edelreiser, Unterlagen und Saatgut;
- im Gemüsebau: Jungpflanzen;
- bei den Zierpflanzen (Vermehrungsmaterial zur Vermehrung und Erzeugung von Zierpflanzen): Mutterpflanzen, Saatgut, Gewebekulturen, Stecklinge, Sämlinge, Jungpflanzen, Halbfertigware, Blumenzwiebeln und -knollen, Ableger, Abrisse, Ausläufer, Steckhölzer, Edelreiser, Unterlagen und Wurzelschnittlinge.

Die Begriffsbestimmungen für den Anwendungsbereich der AGOZV sind in Paragraf 2 der AGOZV aufgeführt.

Registrierung in einem amtlichen Verzeichnis (Paragraf 3 der AGOZV)

Jeder Betrieb, der Anbaumaterial von den in der Anlage 1 der AGOZV genannten Pflanzenarten und –gattungen von Obst-, Gemüse und Zierpflanzen zu gewerblichen Zwecken

in Verkehr bringen aus einem Nicht-EU-Land einführen (Drittland)

oder

im Fall von Anbaumaterial von Obstarten zur Fruchterzeugung als Verfügungsberechtigter, Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken behandeln, erhalten, erzeugen oder vermehren will,

muss auf Antrag in einem amtlichen Verzeichnis registriert werden und erhält eine Registriernummer. Die zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Frankfurt (Oder), Referat P4 – Pflanzengesundheitskontrolle/Bioimportkontrolle

Nach Erhalt des Registrierungsbescheides ist der Betrieb berechtigt, bei Einhaltung der ihm im Registrierungsbescheid auferlegten Pflichten, sein Anbaumaterial mit der Kennzeichnung „EG-Qualität“ in den Verkehr zu bringen. Auch Betriebe, die bereits im Rahmen des Handels mit pflanzenpasspflichtiger Ware gemäß Pflanzenbeschauverordnung registriert wurden, müssen sich in das Verzeichnis eintragen lassen. Die Registrierung ist gebührenpflichtig gemäß dem Gesetz- und Verordnungsblatt Nummer 47/2014 für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen.

Die zuständige Behörde kann auch nachträglich weitere Angaben verlangen, soweit es zur Durchführung der AGOZV erforderlich ist. Der Antragsteller hat der zuständigen Behörde Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Von der Pflicht zur Registrierung ausgenommen (Paragraf 3 Absatz 5 AGOZV) ist, wer

- für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial von Zierpflanzen (einschließlich Ziergehölze) sowie Obst- und Gemüsearten oder
- Zierpflanzen, die üblicherweise als Zimmerpflanzen verwendet werden,

in den Verkehr bringt.

Pflichten der registrierten Betriebe (Paragraf 4 AGOZV)

Wer nach Paragraf 3 Absatz 1 der AGOZV registriert ist,

- hat in seinem Betrieb erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Standardmaterial die Anforderungen nach Paragraf 6 der AGOZV und Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material die Anforderungen der Paragrafen 8 bis 12 der AGOZV erfüllt und Partien während der Pflanzenerzeugung gesondert ermittelt werden können,
- hat regelmäßig zu geeigneten Zeitpunkten und mit geeigneten Maßnahmen innerbetriebliche Kontrollen durchzuführen,

- hat sicherzustellen, dass das Personal über die zur Durchführung der innerbetrieblichen Kontrollen erforderliche Kenntnisse verfügt

Die innerbetrieblichen Kontrollen erstrecken sich auf

- die Qualität des Anbaumaterials zu Beginn und während der Pflanzenerzeugung
- das Auftreten von Schadorganismen gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072
- im Fall von Zierpflanzen auf das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, die im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführt sind sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen
- im Fall von Obstarten auf das Auftreten von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU benannt sind durch visuelle Kontrolle und falls erforderlich durch Probenahme und Untersuchung gemäß Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert herabsetzen. Während der Kryokonservierung sind keine Kontrollen durchzuführen.
- Im Fall von Gemüsearten auf das von Auftreten geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen die in im Anhang der Richtlinie 93/61/EWG aufgeführt sind sowie Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen und
- auf die Echtheit und Reinheit von Art und Sorte des Anbaumaterials
- Um das Auftreten von Schadorganismen und sonstige negative Auswirkungen auf die Qualität des Anbaumaterials zu verhindern, sind die Verpackung des Anbaumaterials und das gelagerte Anbaumaterial in die innerbetrieblichen Kontrollen einzubeziehen.
- Falls es erforderlich ist, sind bei Befallsverdacht mit einem Schadorganismus im Rahmen der innerbetrieblichen Kontrollen auch Proben zur Untersuchung in geeigneten Laboren zu ziehen
- In Gebieten, die gemäß den Anforderungen nach Artikel 10 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU von der zuständigen Behörde als befallsfrei für diesen geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus eingestuft wurden, sind keine Kontrollen auf diesen geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus erforderlich.

Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 AGOZV registriert ist, hat

im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Maßnahmen gemäß Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 durchzuführen, die der Verhütung der dort aufgeführt geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen dienen

Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 AGOZV registriert ist, muss bei Standardmaterial von Zierpflanzenarten

- über eine Sortenbeschreibung, einschließlich der Sortenbezeichnung und allgemein bekannten Synonyme verfügen, es sei denn, das Standardmaterial wird ohne Bezugnahme auf die Sorte in den Verkehr gebracht.
- Auf Anfrage der zuständigen Behörde Angaben zur Sortenerhaltung und zum angewandten Vermehrungssystem und zur Unterscheidung der Sorte von der nächstähnlichen Sorte machen können.

Wer nach Paragraph 3 Absatz 1 Satz 1 AGOZV registriert ist, hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

- das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens eines in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Quarantäneschadorganismus
- das übermäßige nicht zu erwartende Auftreten oder den Befallsverdacht eines außergewöhnlichen Auftretens eines geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismus, der aufgeführt ist:
 - a. im Fall von Anbaumaterial von Obst in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98
 - b. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen in Anhang der Richtlinie 93/49/EWG
 - c. im Fall von Anbaumaterial von Gemüse in Anhang der Richtlinie 93/62/EWG

Anforderungen an Anbaumaterial von Zierpflanzen (Paragraph 6a AGOZV)

(1) Anbaumaterial von Zierpflanzen muss

1. aus Beständen stammen, die mindestens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllen, und
2. die Anforderungen der Absätze 5 und 6 erfüllen.

(2) Bestände, die der Erzeugung von Standardmaterial von Zierpflanzen dienen, müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Aufwuchs ist zumindest dem Augenschein nach praktisch frei von

a) den im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführten RNQPs und

b) allen nicht im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG in Bezug auf das

Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.

2. Die Bestände müssen die Anforderungen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen nach Anhang V Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 erfüllen.

3. Die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Pflanzenarten müssen die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Anforderungen erfüllen.

4. Bestände zur Erzeugung von Standardmaterial dürfen keine deutlich sichtbaren sonstigen Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des daraus gewonnenen Anbaumaterials herabsetzen.

5. Bei der Ernte oder bei der Entnahme aus Beständen ist Standardmaterial, das der Erzeugung von Pflanzen zu gewerblichen Zwecken dient, partieweise von anderem Anbaumaterial getrennt zu halten.

(3) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein der Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 vor, hat der Verfügungsberechtigte das Material durch Beprobung und Untersuchung zu überprüfen.

(4) Bei Befall mit Schadorganismen nach Absatz 2 Nummer 1 oder wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht erfüllt sind, ist der Aufwuchs in geeigneter Weise zu behandeln oder zu entfernen.

(5) Standardmaterial von Zierpflanzen muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Es darf die im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG aufgeführten Schwellenwerte bezüglich der dort aufgeführten RNQPs nicht überschreiten.

2. Es muss dem Augenschein nach praktisch frei von allen nicht im Anhang der Richtlinie 93/49/EWG in Bezug auf das Anbaumaterial aufgeführten Schadorganismen sein, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.

3. Es genügt den Anforderungen in Bezug auf Schadorganismen, die in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten und in den nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

4. Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen.

5. Wird Anbaumaterial von Zierpflanzen mit einer Bezugnahme auf eine Sorte oder Pflanzengruppe in den Verkehr gebracht, muss es einer Sorte oder Pflanzengruppe nach Paragraf 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zugehören.

(6) Anbaumaterial von Zierpflanzen darf keine Mängel wie Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden aufweisen, die seinen Gebrauchswert als Anbaumaterial herabsetzen.

Unterabschnitt 3

Kennzeichnung, Verschleißung, Verpackung und

Kontrolle

Kennzeichnung bei Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten (Paragraf 13 AGOZV)

(1) Anbaumaterial von Gemüse- und Zierpflanzenarten darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem Warenbegleitpapier oder Etikett begleitet wird, das folgende Angaben enthält:

1. Bezeichnung „EG-Qualität“;
2. Angabe „DE“;
3. Registriernummer des Versorgers;
4. Kennzeichen der zuständigen Behörde;
5. Lieferant und Seriennummer des Warenbegleitpapiers, Partienummer oder Nummer der Woche, in der das Anbaumaterial in den Verkehr gebracht wird;
6. Ausstellungsdatum;
7. Referenznummer der Saatgutpartie im Fall von Anbaumaterial von Gemüse, das direkt aus Samen gezogen worden ist;
8. Art (botanische Bezeichnung oder bei Gemüse die landesübliche Bezeichnung);
9. Sortenbezeichnung oder Bezeichnung der Pflanzengruppe;
10. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
11. wenn das Anbaumaterial seinen Ursprung in einem Drittland hat, den Namen des Ursprungslandes oder des Versandlandes.

(2) Die Sortenbezeichnung ist für Zierpflanzenarten, die ohne eine Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden sollen, nicht erforderlich. Bei der Abgabe von

Anbaumaterial an nicht gewerbliche Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer 8 zulässig. Derjenige, der das Anbaumaterial in den Verkehr bringt, stellt das Warenbegleitpapier oder das Etikett aus. Das Warenbegleitpapier oder das Etikett darf nur zur Begleitung von Anbaumaterial einer Sendung verwendet werden. Eine Wiederverwendung für andere Sendungen ist unzulässig.

(3) Das Warenbegleitpapier oder Etikett nach Absatz 1 kann auch mit dem Pflanzenpass nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/2031, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Festlegung der formalen Anforderungen an den Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union und den Pflanzenpass für das Einführen in ein Schutzgebiet und die Verbringung innerhalb dieses Gebiets (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L 331 vom 14.12.2017, Seite 44) in der jeweils geltenden Fassung und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 kombiniert werden, sofern die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1, 9 und 10 deutlich von den übrigen Angaben abgesetzt sind. Die Anforderungen der in Satz 1 genannten Rechtsakte der Europäischen Union bleiben unberührt.

Kontrolle (Paragraf 15 AGOZV)

- (1) Die zuständige Behörde kontrolliert diejenigen, die nach Paragraf 3 Absatz 1 registriert sind, mindestens einmal jährlich.
- (2) Die zuständige Behörde kann Kontrollen während des Inverkehrbringens und in Empfangsbetrieben in Form von Stichproben durchführen.
- (3) Stellt die zuständige Behörde bei Betrieben, die nach Paragraf 3 Absatz 1 registriert sind fest, dass die Verpflichtungen nach Paragraf 4 nicht erfüllt sind, kann sie das Ruhen der Registrierung bis zur Behebung der festgestellten Mängel anordnen.
- (4) Die Kontrolle der Verpflichtungen aus Paragraf 4 sowie der Anforderungen an die jeweilige Kategorie gemäß der Paragrafen 8 bis 12 obliegt grundsätzlich der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde kann die Durchführung der visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen gemäß der Paragrafen 8 bis 12 durch den Verfügungsberechtigten anordnen; Paragraf 8 Absatz 4 und 5 bleiben davon unberührt.
- (5) Hat die zuständige Behörde Anhaltspunkte für das Vorhandensein von den in den Anhängen I, II und III der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführten Schadorganismen, führt sie Beprobungen und Untersuchungen an entsprechendem Anbaumaterial durch.
- (6) Die zuständige Behörde stellt fest, dass Kandidatenmutterpflanzen für Vorstufenmaterial frei sind von Schadorganismen, die für die betreffende Art in Anhang II Spalte 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU aufgeführt sind. Als Methode ist die Testung mit Indikatorpflanzen oder einer anderen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Untersuchungsmethode anzuwenden. Gleiches gilt bei Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial, die durch Erneuerung gewonnen wurden im Hinblick auf Viren und Viroide, die in Anhang II Spalte 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind.
- (7) Handelt es sich bei einer Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial um einen Sämling, sind abweichend von Absatz 6 visuelle Kontrolle, Beprobung und Untersuchung lediglich auf Viren, Viroide oder virusähnliche Krankheiten, die durch Pollen übertragen werden und in Anhang II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, vorgeschrieben, wenn zusätzlich
 1. durch eine amtliche Prüfung der zuständigen Behörde bestätigt worden ist, dass der betreffende Sämling aus Samen einer Pflanze erzeugt worden ist, die frei von den durch Viren, Viroide und virusähnliche Krankheiten verursachten Symptomen ist, und
 2. der Sämling gemäß Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 2 und 4 gehalten worden ist.
- (8) Stellt die zuständige Behörde fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, ordnet sie die nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen an, insbesondere
 1. dessen geeignete Behandlung oder
 2. dessen Vernichtung.

(9) Die zuständige Behörde zeichnet Ergebnisse und Zeitpunkte aller von ihr durchgeführten Feldbesichtigungen, Beprobungen und Untersuchungen auf und bewahrt die Aufzeichnungen drei Jahre auf. Die Frist beginnt mit dem Beginn des Jahres, das auf das letzte Jahr folgt, in dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

(10) Alle visuellen Kontrollen, Beprobungen und Untersuchungen sind nach geeigneten Protokollen der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) oder anderen geeigneten international anerkannten Protokollen durchzuführen. Fehlen solche Protokolle, werden von der zuständigen Behörde anerkannte nationale Protokolle angewendet. Untersuchungen hinsichtlich der Gesundheit von Anbaumaterial sind durch amtliche oder amtlich anerkannte Labore durchzuführen.

(11) Wird bei den Kontrollen das Vorhandensein von Schadorganismen festgestellt, die in den Anhängen I und II der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU für die betreffende Gattung oder Art aufgeführt sind, so hat der Verfügungsberechtigte dieses Anbaumaterial aus der Nähe anderen Anbaumaterials derselben Kategorie zu entfernen oder geeignete Maßnahmen nach Anhang IV der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU zu ergreifen, damit das Anbaumaterial den Anforderungen wieder genügt.

Fußnote

(Paragraf 15 Absatz. 8: Zur Anwendung vergleiche. Paragraf 16 Absatz 3)

Vergleichsprüfungen (Paragraf 16 AGOZV)

1) Die zuständige Behörde kann über die in Paragraf 15 aufgeführten Maßnahmen hinaus zur Durchführung von Vergleichsprüfungen in Betrieben und während des Inverkehrbringens Untersuchungen an Anbaumaterial durchführen und Proben entnehmen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Sie kann die Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen, soweit diese auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nach

1. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L 226 vom 13.8.1998, Seite 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L189 vom 27.6.2014, Seite 1) geändert worden ist,

2. Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L 205 vom 1.8.2008, Seite 28), die zuletzt durch die Durchführungsrichtlinie 2013/45/EU (Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L 213 vom 8.8.2013, Seite 20) geändert worden ist, und

3. Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2008/90/EG in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die zuständige Behörde kann Proben auch an eine andere zuständige Behörde im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat, die Vergleichsprüfungen nach Satz 1 durchführt, weiterleiten.

(3) Stellt die zuständige Behörde bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder 2 fest, dass Anbaumaterial die Voraussetzungen dieser Verordnung nicht erfüllt, gilt Paragraph 15 Absatz 8 entsprechend.

(4) Bei der Durchführung der Untersuchungen und Versuche nach den Absätzen 1 und 2 wirkt das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, nach Paragraph 57 Absatz 2 Nummer 10 des Pflanzenschutzgesetzes in Abstimmung mit der zuständigen Behörde mit.

Mitteilungen (Paragraph 17 AGOZV)

Dem Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, wird die Befugnis zum Verkehr mit der Europäischen Kommission oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Anbaumaterial, wenn die Sendung nicht von einem Warenbegleitpapier, Etikett oder Pflanzenpass begleitet gewesen ist, diese sich als fehlerhaft erwiesen haben oder Maßnahmen nach Paragraph 15 Absatz 8 angeordnet worden sind,
2. Mitteilungen über Kontrollen, Befunde und Maßnahmen nach Paragraph 15,
3. Mitteilungen über die Durchführung, den Stand und die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach Paragraph 16 Absatz 1 und 2 sowie über Maßnahmen, die nach Paragraph 16 Absatz 3 angeordnet worden sind.

Abschnitt 3

Ein- und Ausfuhr

Einfuhr (Paragraph 18 AGOZV)

(1) Anbaumaterial aus einem Drittland darf zu gewerblichen Zwecken nur eingeführt werden, wenn der Einführer vor der Einfuhr sichergestellt hat, dass das einzuführende Anbaumaterial solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, dass die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: die Anforderungen des Paragraph 6 Absatz 1 und 2
2. im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: die Anforderungen der Paragraphen 8 bis 12,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: die Anforderungen des Paragraphen 6a Absatz 1 und
4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: die Anforderungen des Paragraphen 6b Absatz 1.

(2) Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es von einem Dokument begleitet wird, das folgende Angaben in einer Amtssprache der Europäischen Union enthält:

1. Ursprungsland;
2. Name des Absenders;

3. Name des Empfängers;
4. Seriennummer, Partienummer oder Angabe der Woche, in der die Einfuhr erfolgt;
5. Ausstellungsdatum;
6. Art (botanische Bezeichnung);
7. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder im Fall von Unterlagen, die keiner Sorte zugehören, deren Bezeichnung;
8. bei Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung;
9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;
10. Bestätigung, dass das einzuführende Anbaumaterial mit solchem Anbaumaterial gleichwertig ist, das die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - a) im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen die Anforderungen des Paragraphen 6 Absatz 1,
 - b) im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen die Anforderungen der Paragraphen 8 bis 12,
 - c) im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen die Anforderungen des Paragraphen 6a Absatz 1 und
 - d) im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen die Anforderungen des Paragraphen 6b Absatz 1.

Für Anbaumaterial von Zierpflanzen ist die Angabe nach Satz 1 Nummer 7 nicht erforderlich, sofern das Anbaumaterial nicht mit Bezugnahme auf die Sorte in Verkehr gebracht werden soll.

(3) Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, können die Angaben nach Absatz 2 auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die erforderliche Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 in dem Feld „Unterscheidungsmerkmale“ und die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie die Angabe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 für anerkanntes Anbaumaterial in dem Feld „Zusätzliche Erklärung“ eingetragen werden.

(4) Die Einfuhr von Anbaumaterial ist nur über die nach Paragraph 12 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gegebenen Zollstellen zulässig. Anbaumaterial wird von der zuständigen Behörde an der Einlassstelle oder an einem anderen geeigneten Ort vor der zollamtlichen Abfertigung auf die Erfüllung der folgenden Anforderungen stichprobenweise untersucht:

1. im Fall von Standardmaterial von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6 Absatz 5,
2. im Fall von anerkanntem Material von Obstpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 8 Absatz 3,
3. im Fall von Anbaumaterial von Zierpflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6a Absatz 5 und 4. im Fall von Anbaumaterial von Gemüsepflanzen: auf die Erfüllung der Anforderungen des Paragraphen 6b Absatz 5.

(5) Wer Anbaumaterial aus einem Drittland einführt, hat

1. der für seine Registrierung zuständigen Behörde die Einfuhr von Anbaumaterial unter Angabe des Bestimmungsortes innerhalb einer Woche nach der Einfuhr schriftlich anzuzeigen und dabei im Fall von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine amtliche Bescheinigung des Ursprungslandes über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit anerkanntem Anbaumaterial im Sinne dieser Verordnung vorzulegen,

2. einen Nachweis über den Vertrag mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr, im Fall von Anbaumaterial von Obst zur Fruchterzeugung mindestens drei Jahre, aufzubewahren. Die Jahresfrist nach Satz 1 Nummer 2 beginnt mit dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 gilt die amtliche Bescheinigung im Pflanzengesundheitszeugnis als amtliche Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial. Aus dem in Satz 1 Nummer 2 genannten Nachweis müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:

1. Name und Anschrift des Lieferanten;

2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials;

3. Art (botanische Bezeichnung);

4. Zweckbestimmung, aus der sich insbesondere ergibt, ob das Anbaumaterial zur gewerblichen Weiterkultur oder für die Abgabe an den Endverbraucher vorgesehen ist.

(6) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist im Hinblick auf Anbaumaterial von Gemüsepflanzen, Standardmaterial von Obstpflanzen und anerkanntem Material von Obstpflanzen kein Drittland im Sinne der vorstehenden Absätze, sondern gilt als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2219 der Kommission vom 22. Dezember 2020 über die Gleichstellung von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut sowie von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obst zur Fruchterzeugung, die im Vereinigten Königreich erzeugt wurden.

Ausfuhr (Paragraf 19 AGOZV)

Anbaumaterial, das für die Ausfuhr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union bestimmt ist und nicht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, ist von Anbaumaterial, das die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, deutlich getrennt zu halten und als solches zu kennzeichnen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

Ausnahmen (Paragraf 20 AGOZV)

(1) Die zuständige Behörde kann für Betriebe Ausnahmen von Paragraf 4 zulassen und von Kontrollen nach Paragraf 15 absehen, soweit 1. das Anbaumaterial im Betrieb abgegeben oder auf Wochenmärkten nach Paragraf 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung in Verkehr gebracht wird und

2. das Anbaumaterial für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmt ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Paragraphen 4, 6, 6a und 6b für Anbaumaterial genehmigen, das für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungs- und Ausstellungszwecke oder zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bestimmt ist.

Ordnungswidrigkeiten (Paragraf 21 AGOZV)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 60 Absatz 1 Nummer 3 des Saatgutverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Paragraf 4 Absatz 7 Satz 1 oder Paragraf 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 eine Aufzeichnung oder einen Nachweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. entgegen Paragraf 13 Absatz 1 oder Paragraf 14 Absatz 1 Satz 1 Anbaumaterial in den Verkehr bringt,
3. entgegen Paragraf 18 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 Anbaumaterial einführt oder
4. entgegen Paragraf 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des Paragrafen 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Paragraf 4 Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Übergangsvorschriften (Paragraf 22 AGOZV)

Handelt es sich bei Anbaumaterial von Obstarten um Samen oder Sämlinge, die aus Mutterpflanzen zur Erzeugung anerkannten Materials oder Standardmaterials hervorgegangen sind, welche die Anforderungen an die jeweiligen Kategorien erfüllt haben, darf dieses Anbaumaterial bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 in Verkehr gebracht werden, wenn

1. das Anbaumaterial die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2113) geändert worden ist, erfüllt,
2. die Mutterpflanzen schon vor dem 1. Januar 2017 bestanden haben,
3. die Kennzeichnung, Verschließung und Verpackung die Anforderungen gemäß Paragraf 14 erfüllen und
4. auf dem Etikett oder in dem vom Verfügungsberechtigten ausgestellten Dokument angegeben wird, dass es sich um nach Artikel 32 der Durchführungsrichtlinie 2014/98/EU in Verkehr gebrachtes Vermehrungsmaterial und Pflanzgut handelt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten (Paragraf 23 AGOZV)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anbaumaterialverordnung vom 16. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1322), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2113) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1 (zu den Paragrafen 1 und 2 Nummer 1) (Fundstelle: Bundesgesetzblatt Teil I 2018, 1976 - 1977; bezüglich der einzelnen Änderungen vergleiche Fußnote) Pflanzenarten im Anwendungsbereich dieser Verordnung¹ Art/Botanische Bezeichnung/Gruppe beziehungsweise Sorte Deutsche Bezeichnung

Für den Importeur ergeben sich Pflichten gemäß Paragraf 4 der Anbaumaterialverordnung. Auch registrierte Betriebe, die Anbaumaterial von Zierpflanzen nicht selbst erzeugen, sondern ausschließlich einführen, sind verpflichtet zur Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Anforderungen an Standardmaterial nach Paragraf 6 Absatz 2 und 4 der AGOZV.